



**Merkblatt zum
Antrag auf Nachteilsausgleich
zur Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß § 10 BbgHZG**

Bei der Vergabe von Studienplätzen im Rahmen des allgemeinen Auswahlverfahrens ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium.

Daher sollten Leistungsbeeinträchtigungen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Gründe und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt.

Wollen Sie einen Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote stellen, müssen Sie zum Nachweis des Leistungsverlaufs **beglaubigte Kopien Ihrer Schulzeugnisse und ein Gutachten der Schule** (siehe Anlage 1) bzw. falls sich die Schule nicht in der Lage sieht ein Gutachten zu erstellen, **ein Gutachten durch einen Sachverständigen** (siehe Anlage 2) einreichen. Zusätzlich müssen Sie Ihrem Antrag alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt, z.B. **fachärztliche Gutachten**.

Wenn Sie einen Antrag auf nachteilsausgleich stellen möchten, dann geben Sie dies bitte direkt in Ihrer Online-Bewerbung an. Neben den entsprechenden Unterlagen/Nachweisen ist eine Begründung – persönliche Darstellung des Sachverhaltes – beizufügen! **Ohne die entsprechenden Nachweise und die persönliche Stellungnahme bis zum Ende der Bewerbungsfrist ist eine Bewertung des Antrags nicht möglich!**

Beispiel:

Mona bewirbt sich zum Wintersemester 2017/2018. Sie hat im Frühjahr 2017 das Gymnasium abgeschlossen. Die Durchschnittsnote Ihres Abiturzeugnisses ist eine 2,0. Mona weist jedoch nach, dass Sie im ersten Halbjahr 2016 einen schweren Sportunfall erlitten hatte, welcher einen Krankenhausaufenthalt von mehreren Monaten nach sich zog. Aus ihren Schulzeugnissen vor dem Unfall (Durchschnittsnote: 1,7) geht hervor, dass Mona ohne den folgenschweren Sportunfall wahrscheinlich eine Durchschnittsnote von 1,7 erreicht hätte. Die Folgen der unfallbedingten Beeinträchtigung äußern sich entsprechend in der Verschlechterung ihrer letztendlichen Abiturnote von 0,3. Durch ein ärztliches Gutachten weist Mona ihren Krankenhausaufenthalt nach. Durch ein Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrerinnen oder Lehrer) weist Mona zweifelsfrei nach, dass Sie vor dem Eintritt des belastenden Umstandes bessere und danach schlechtere Noten erzielt hatte und das der monatelange Krankenhausaufenthalt die Ursache für den Leistungsabfall war. In Anbetracht der Umstände wird dem Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote stattgegeben. Mona wird in Folge mit einer Durchschnittsnote von 1,7 am Zulassungsverfahren beteiligt.

Falls nun zum Wintersemester 2017/18 die Auswahlgrenze für den gewünschten Studiengang bei 1,8 liegt, wird sie ausgewählt. Bildet sich die Auswahlgrenze aber bei 1,6, muss sie trotz des Nachteilsausgleichs abgelehnt werden.

Beim Nachteilsausgleich wird also der tatsächlich erwiesene Nachteil ausgeglichen. Der Rangplatz, den Sie mit der besseren Durchschnittsnote erreichen, kann immer noch unter den Zulassungsbeschränkungen Ihres Wunsch-Studiengangs liegen. **Ein Nachteilsausgleich führt also nicht automatisch zu einer Zulassung.**

Das Beispiel zeigt, dass Mona aufgrund eines in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Grundes **nachweislich** daran gehindert wurde eine bessere Durchschnittsnote zu erzielen. Der Antrag war somit begründet und wurde genehmigt.

Im Folgenden werden beispielhaft einige Gründe dargestellt, welche für die positive/negative Entscheidung über einen Antrag auf Nachteilsausgleich berücksichtigt werden können. Zusätzlich zu den in den Klammern aufgeführten Nachweisen sind ein Schulgutachten bzw. ein Gutachten eines Sachverständigen sowie sonstige zum Nachweis des Leistungsabfalls geeignete Belege und beglaubigte Kopien Ihrer Schulzeugnisse einzureichen.

Begründete Anträge:

1. Besondere soziale Gründe

1.1 Besondere gesundheitliche Gründe:

1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten).

1.1.2 Schwerbehinderung von 50% oder mehr (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes).

1.1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummer 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst (fachärztliches Gutachten).

1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe (fachärztliches Gutachten).

1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes).

1.2 Besondere wirtschaftliche Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

1.3 Sonstige vergleichbare besondere soziale Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

2. Besondere familiäre Gründe

2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Kinder).

2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung über die Einstufung in die jeweilige Pflegestufe/Pflegegrad nach dem SGB XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit).

2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Geschwister).

2.4 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Elternteile vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).

2.5 Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern).

2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

3. Leistungssport

Zugehörigkeit zum A-, B-, C- oder D/C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes, Trainingspläne, Lehrgänge und Wettbewerbe).

4. Sonstige

vergleichbare besondere Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

Unbegründete Anträge:

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb, ohne dass eine Notlage hierzu gezwungen hat.
- Krankheit der Eltern.
- Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Nummer 2.4 gegeben.
- Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern.
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.
- Behauptete Benachteiligung wegen des Besuchs eines Gymnasiums eines bestimmten Typs oder der Ablegung einer Nichtschülerreifeprüfung.
- Behauptete Benachteiligung wegen des Besuchs eines Gymnasiums in einem Land mit neu gestalteter Oberstufe.
- Behauptete Benachteiligung wegen der Ablegung des Abiturs in einem Land mit Zentralabitur.
- Besuch einer Schule, in der schlechte räumliche Verhältnisse oder Lehrermangel herrschten.
- Behauptung, durch ungerechte Beurteilung benachteiligt worden zu sein.
- Krankheit in der Abiturprüfung.
- Weiter und zeitraubender Schulweg
- Teilnahme an einem Austauschprogramm.
- Mitarbeit in der Schülermitverwaltung.

Anlage 1:

Grundsätzliche Anforderungen an ein Schulgutachten

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sind folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten zu beachten:

1. Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z. B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
 - a. Eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;
 - b. die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
 - c. die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen der beeinträchtigenden Umstände auf die in den einzelnen Unterrichtsfächern erbrachten Leistungen nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte;
 - d. eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* für die Vergabe von Studienplätzen bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf.
 - e. Das Schulgutachten ist mit der Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters sowie mit dem Abdruck des Schulsiegels zu versehen.
3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, welche bessere Note bzw. höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Durchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl ist anzugeben.
4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite steigen.
5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.

Anlage 2:

Grundsätzliche Anforderungen an ein Gutachten durch einen Sachverständigen

Wenn die Schule sich nicht in der Lage sieht, ein Gutachten zu erstellen - beispielsweise weil Sie diese Schule nur kurz besucht haben - kommt in diesem Fall das Gutachten einer sowohl pädagogisch als auch psychologisch ausgebildeten sachverständigen Person in Betracht, das Sie sich auf eigene Kosten beschaffen müssen.

Wer ein Gutachten erstellen darf:

Die Gutachterin bzw. der Gutachter muss sowohl eine pädagogische Ausbildung (z. B. durch Ablegung beider Lehramtsprüfungen) als auch eine psychologische Ausbildung (z. B. als Diplompsychologin/Diplompsychologe) erfolgreich abgeschlossen haben; der schulpsychologische Dienst kann Ihnen möglicherweise helfen, eine solche Person zu finden.

Legen Sie der Gutachterin/dem Gutachter eine Mitteilung der Schule darüber vor, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb kein Schulgutachten erstellen konnte.

Inhaltliche Anforderungen an das Gutachten:

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss die Gutachterin/der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in den Ergebnissen nachvollziehbar darstellen.

Das Gutachten muss schließlich die genaue Durchschnittsnote bzw. Punktzahl nennen, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre.

Bitte denken Sie daran:

Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten; außerdem müssen Sie die Mitteilung der Schule darüber, dass sie kein Schulgutachten erstellen konnte, beifügen.